

Die Raucherkarte.

Vorbereitungen für die Einführung.

Die amtliche Raucherkarte wird am 17. Juni in Wirksamkeit treten. Die Besorgnisse der Raucherwelt, welche durch Bekanntgabe des Schlüssels 6 Zigaretten oder 18 Zigaretten hervorgerufen wurden, sind ganz unbegründet. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Wochenmenge ein Mehrfaches dieser Schlüsseinheit sein wird. Auch ist im Publikum die irrige Ansicht verbreitet, daß Stammkunden keine Ladenkunden sein können. In Wirklichkeit aber kann ein Stammkunde — mit Ausnahme der ihm zugewiesenen Trafik, wo er Stammkunde ist — in allen anderen Trafiken als Ladenkunde erscheinen. Für die Stammkunden sind für Wien zirka $\frac{1}{3}$ und für die Ladenkunden zirka $\frac{1}{2}$ des gesamten Materials reserviert.

Seitens der maßgebenden Stelle wurden die Vorräte in weitgehendster Weise berücksichtigt, um einerseits dem reisenden Publikum, andererseits aber auch den Angehörigen der Eingerrückten sowie den Frauen ein geringes Quantum Rauchwaren zukommen zu lassen.

Die Tabaktrafikannten werden in den nächsten Tagen Anmeldeformulare für die Stammkunden erhalten. Von der betreffenden Tabaktrafik werden die ausgefüllten Anmeldekarten der Finanzbehörde übergeben und diese wird dann die endgültige Rayonierung der Raucher vornehmen, wobei auf Wohn- und Beschäftigungsort weitgehendste Rücksicht genommen wird.

In einer Kundmachung werden demnächst die Raucher aufgefordert, unter Vorweisung von Personaldokumenten und des Melbezettels die amtliche Raucherkarte bei den zuständigen Bezirksfinanzkontrollämtern zu beheben. — Um

einem Massenandrang vorzubeugen, werden sie nach dem Alphabet an verschiedenen Tagen an die Raucher verteilt werden.

Die amtliche Raucherkarte wird, wie bereits erwähnt, mit 17. Juni in Wirksamkeit treten und ist für mehrere Monate bestimmt. Sie ist bereits in Ausführung genommen, und zwar wird sie mit dem Reichsadler versehen sein und folgende Aufschrift aufweisen: „Raucherkarte 1918. Der Kartenbesitzer ist nach Maßgabe der verlautbarten Bestimmungen berechtigt, in dem bestimmten Tabakverschleißgeschäft die jeweils amtlich festgestellte Wochenmenge an Tabakerzeugnissen gegen Vorweisung der Karte, Abgabe des Wochenabschnittes und Bezahlung der Tarifpreise zu beziehen.“
R. i. Finanzministerium.

Tabakerzatz als Monopolartikel.

Im heutigen Reichsgesetzblatt erscheint, wie amtlich verlautbart wird, eine Kundmachung des Finanzministeriums, welche die Tabakerzatz- und Ersatzmittel mit Wirksamkeit ab 15. Juni als Gegenstände des Tabakmonopols erklärt.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Kräutermischungen als Tabakerzatz ist schon vor dem Kriege vorgekommen, doch in verschwindendem Umfange. Die durch den Krieg verursachte Tabakknappheit hat jedoch solche Verhältnisse geschaffen, daß ein Eingreifen der Tabakmonopolsverwaltung nicht weiter aufgeschoben werden kann. Es kommen zahlreiche Arten von Blätter- und Kräutermischungen in den Handel, die unter den verschiedensten Anpreisungen als Tabakerzatz zu ganz übertriebenen Preisen feilgeboten werden. Die Herstellung dieser zumeist völlig wertlosen Mischungen unterlag bisnun keinerlei Kontrolle und es besteht daher neben der Ausbeutung des Publikums noch die Gefahr der Gesundheitschädigung.

Die Kundmachung bereitet nunmehr diesem Zustand ein Ende. Die österreichische Tabakregie wird demnächst einen mit Tabaklauge behandelten und hygienisch völlig einwandfrei hergestellten Tabakerzatz unter dem Namen „Kriegsmischung“ in Verkehr bringen. Außerdem wird das Finanzministerium erforderlichenfalls einzelnen Unternehmungen ausnahmsweise die Bewilligung zur Herstellung bestimmter Ersatzmittel erteilen. Weder diese noch die erwähnte Kriegsmischung werden unter das Regime der Verordnung betreffend die Raucherkarte fallen.